

45. Hat derjenige, welcher den Vertrieb von Waren eines Fabrikunternehmens für einen bestimmten Bezirk übernommen hat, einen Anspruch auf Auskunfterteilung über Geschäfte, die die Fabrik vertragswidrig in seinem Bezirk unmittelbar abgeschlossen hat?

BOB. § 687 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1918 i. S. M. (Bekl.) w. B.  
(Rl.). Rep. III. 254/17.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte, die ihr das Alleinverkaufsrecht ihrer Kalkzeugnisse für bestimmte Gebiete übertragen habe, in den Jahren 1910 bis 1914 vertragswidrig selbst solche Erzeugnisse in dem der Klägerin übertragenen Absatzgebiete verkauft habe, und fordert deshalb Auskunft über diese Geschäfte und Ersatz des ihr dadurch erwachsenen Schadens. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zu der beantragten Auskunfterteilung, das Berufungsgericht entsprach, nachdem ein früheres, die Klage abweisendes Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin<sup>1</sup> aufgehoben worden war, den mittels Anschlußberufung gestellten Anträgen der Klägerin auf Verurteilung der Beklagten zur gesonderten Auskunfterteilung über die von ihr in den Jahren 1910 bis 1914 im Absatzgebiete der Klägerin betätigten Abschlüsse und Lieferungen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Nach den Feststellungen des jetzt angefochtenen Urteils hatte die Beklagte der Klägerin für ein bestimmtes Gebiet der Rheinlande den Alleinvertrieb gewisser von ihr erzeugter Kalksorten mit der besonderen Verpflichtung übertragen, alle aus diesem Gebiete bei ihr einlaufenden Anfragen der Klägerin zu überweisen. Diese wiederum hatte sich verpflichtet, das Gebiet energisch zu bearbeiten und keine anderen westfälischen Marken als die der Beklagten zu vertreiben. Die Preise des Weiterverkaufs waren im allgemeinen der Klägerin überlassen, nur für bestimmte Sorten waren Mindestverkaufspreise festgesetzt. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, daß die Klägerin nicht Bezirksagentin der Beklagten gewesen sei, daß auch ihr Verhältnis zu der Beklagten nicht wirtschaftlich dem des Bezirksagenten ähnlich gewesen, daß das Verhältnis zwischen den Parteien vielmehr das der sog. Generalvertretung gewesen sei. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß die Beklagte entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung unmittelbare Abschlüsse in dem Absatzgebiete der Klägerin

<sup>1</sup> Durch Urteil vom 3. November 1916 III. 73/16, abgedruckt in der Jur. Wochenschrift 1917 S. 156 Nr. 6. D. E.

betätigt habe. Es erachtet hiernach die Beklagte für schadensersatzpflichtig. Es folgert ferner aus besonderen Bestimmungen des Vertrags, daß der Klägerin der Ersatz dieses Schadens mindestens in Höhe des von der Beklagten bei den vertragswidrigen Abschlüssen erzielten Überpreises gebühre und daß für die Berechnung dieses Schadens die Feststellung der von der Beklagten in dem Absatzgebiete der Klägerin betätigten Geschäfte nicht zu entbehren sei. Darauf sowie auf die Bestimmung des § 687 Abs. 2 BGB., dessen Voraussetzungen das Berufungsgericht hier für gegeben erachtet, gründet es die Verpflichtung der Beklagten zur Auskunfterteilung. . . .

(Es folgt die Prüfung eines prozessualen Angriffs der Revision. Sodann wird fortgefahren:) Die Revision wendet sich weiter gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nach dem Inhalte des Vertrags und nach § 687 Abs. 2 BGB. zur Auskunfterteilung verpflichtet sei. Ob dem Berufungsgerichte darin beizutreten ist, daß die Voraussetzungen des § 687 Abs. 2 BGB. hier gegeben seien, kann dahingestellt bleiben. Die Begründung jener Annahme aus der Eigenart des Vertrags unterliegt jedenfalls keinem rechtlichen Bedenken. Schon die Tatsache, daß durch die Art der „Generalvertretung“, wie sie hier bestand, eine dauernde Interessengemeinschaft zwischen den Parteien geschaffen war, eine Gemeinschaft, welche die Klägerin verpflichtete, mit ihren eigenen auch die Interessen der Beklagten wahrzunehmen, und welche andererseits ein unmittelbares Eingreifen der Beklagten in das Absatzgebiet der Klägerin ausschloß, rechtfertigt die Annahme einer Auskunftspflicht der Beklagten, wenn sie dieser Vertragspflicht zuwiderhandelt. Ob die Klägerin die Vergütung für die im Interesse der Beklagten entfaltete Tätigkeit gleich dem Agenten durch eine Provision oder durch die von ihr erzielten Überpreise erhielt und ob sie in der Bestimmung der Weiterverkaufspreise mehr oder weniger beschränkt war oder völlig freie Hand hatte, kann in dieser Hinsicht keinen wesentlichen Unterschied begründen.“